

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

VII. Oberrechnungskammer

[urn:nbn:de:bsz:31-189859](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189859)

VII. Oberrechnungskammer.

Die Oberrechnungskammer, durch landesherrliche Verordnung vom 16. März 1819 ins Leben getreten, hat ihre zur Zeit gültige Verfassung und Geschäftsordnung durch die landesherrliche Verordnung vom 11. October 1832 erhalten.

Sie steht unmittelbar unter dem Staatsministerium.

Sie hat die Rechnungen aller Staats- und Staatsinstitutscaffen theils selbst abzuhören, theils unter ihrer Aufsicht und Leitung abhören zu lassen, auch die nöthigen allgemeinen Instruktionen über die Rechnungsabhör im Einverständniß mit dem Finanzministerium zu erteilen.

Sie hat darüber zu wachen, daß alle Staatsrechnungen rechtzeitig gestellt, geprüft und verbeschieden werden, sowie daß die decretirenden Behörden die Grenzen ihrer Amtsgewalt nicht überschreiten.

Sie führt die Aufsicht über sämtliche Rechnungsarchive.

Präsident:

Dr. Franz Frhr. v. Stengel, Geh. Rath I. Cl. Exc. $\oplus 2$.
N. C. R. 1. - P. N. R. 2. - W. R. 2. - G. H. P. 2. - F. C. L. 3. - P. P. 1.

Räthe:

Christoph Friedrich Widmann. $\oplus 4$.
Eduard Roman. $\oplus 4$.
Joseph Dser. } Geh. Finanzräthe.

Revisoren:

Friedrich Carl Wagner. }
Carl Berkes. } Oberrechnungsräthe.
Carl Bucher. }
Friedrich Volk. }
Johann Langenbacher. }
Ludwig Mayr. }
Oskar Schneyder. } Oberrevisoren.
Gottlieb Bucherer. }

Kanzlei:

Secretär: Eduard Nowack.

Registrator:

Kanzlist: Wilhelm Metz, D.N.2.

1 Kanzleidiener.